

Artikel 185.1. Beglaubigung einer Vollmacht

...

3. Die Beglaubigung einer Vollmacht, mit der jemand dazu ermächtigt wird, Lohn bzw. Gehalt und sonstiges Arbeitsentgelt für eine andere Person zu beziehen, Vergütungen für Erfinder und Entwickler ausgezahlt zu bekommen, Renten, Zuschüsse und Stipendien zu empfangen oder jegliche Korrespondenz entgegenzunehmen (außer Postsendungen mit Wertangabe), kann durch die Organisation, in der der/die Vollmachtgeber/-in beschäftigt ist, bzw. durch die Lehranstalt, an der er/sie studiert, sowie durch die Verwaltung einer stationärer Gesundheitseinrichtung, in der der/die Vollmachtgeber/-in behandelt wird, vorgenommen werden. Für die Beglaubigung einer solchen Vollmacht wird keine Gebühr erhoben.
4. Die durch eine juristische Person erteilte Vollmacht muss mit der Unterschrift deren Leiters oder einer anderen, gemäß Gesetz und Gründungsurkunden dazu ermächtigten Person versehen werden.